

Hundegesetz

Zusammenfassung der Motion

In einer am 15. Dezember 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* p. 1872) sind die Grossräte Pierre-André Page und Dominique Corminboeuf der Ansicht, dass es unangebracht wäre, das Inkrafttreten des Gesetzes über die Hundehaltung, das gegenwärtig in Vorbereitung ist, abzuwarten, und Massnahmen ergriffen werden sollten, damit das Risiko von durch gefährliche Hunde verursachten Unfällen so schnell wie möglich eingeschränkt werden könne. Sie verlangen vom Staatsrat, dringliche Massnahmen zu treffen und für als gefährlich geltende Hunde den Leinen- und Maulkorbzwang bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes vorzusehen.

Gemäss den Motionären würde diese Massnahme dazu beitragen, dass sich die freiburgische Bevölkerung sicherer fühlt, und dem Grossen Rat die Möglichkeit geben, beim Erlassen des Gesetzes eine zusätzliche Erfahrung berücksichtigen zu können.

Antwort des Staatsrats

Am 12. Januar 2006 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das für das Veterinärwesen zuständig ist, den Änderungsentwurf der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, der die Thematik der gefährlichen Hunde betrifft, in einer «Anhörung» zur Diskussion gestellt. In diesem Änderungsentwurf werden zahlreiche, im Vorentwurf des freiburgischen Gesetzes vorgesehene Massnahmen übernommen. Nach dem Beispiel einer im freiburgischen Vorentwurf vorgeschlagenen Variante sieht der Entwurf des Bundes eine Liste mit «als gefährlich geltenden Hunden» vor. Er enthält jedoch zusätzlich noch strengere Massnahmen gegenüber «gefährlichen» Hunden, namentlich der Rasse «Pitbull», die verboten werden sollen.

In seiner Stellungnahme, in der er sich im Allgemeinen positiv zum Entwurf des Bundes äussert, weist der Staatsrat darauf hin, dass der Vollzug dieser Massnahmen grosse Schwierigkeiten bereiten dürfte und auch dass sie voraussichtlich gewissen Ansichten zu den Rechten von Tieren zuwiderlaufen werden. Er hielt jedoch ausdrücklich fest, dass man sich dessen bewusst sein müsse, dass dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Personen, unweigerlich der Vorrang gegenüber den erwähnten Rechten eingeräumt werden müsse.

In der Folge wurden jedoch Stimmen laut, die den Entwurf des Bundesrats verurteilten und die Rechtmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen in Frage stellten, insbesondere jene im Zusammenhang mit dem Pitbullverbot und der Erstellung einer Liste von «als gefährlich geltenden Hunden». Diese Interventionen haben den Bundesrat dazu veranlasst, seinen Entscheid über den Inhalt und das Inkrafttreten seiner Verordnung zu vertagen. In der Märzsession haben die eidgenössischen Kammern dem Bundesrat schliesslich ausdrücklich den Auftrag erteilt, eine Bundesgesetzgebung über gefährliche Hunde auszuarbeiten.

Da dieses Verfahren noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte, wird der Staatsrat dem kantonalen Gesetz über die Hundehaltung weiterhin Priorität einräumen. Die von den Motionären vorgeschlagenen Massnahmen, der Leinen- und Maulkorbzwang für gefährliche Hunde, werden in diesem Rahmen geprüft.

Dringliche Massnahmen sind nicht an der Tagsordnung, was dem vom Grossen Rat am 13. Dezember 2005 implizit zum Ausdruck gebrachten Willen entspricht. Dem Grossen Rat wird somit demnächst ein kantonaler Gesetzesentwurf über die Hundehaltung vorgelegt werden.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt Ihnen diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 28. März 2006